

37. 1. Hängt die Zulässigkeit des Abwählungsverfahrens nach der Verordnung vom 20. April 1940 davon ab, ob das Bestehen des abzuwählenden Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien unstrittig ist? Welche Bedeutung hat es für den Verlauf des Abwählungsverfahrens, wenn es insoweit an einem Einverständnis der Parteien fehlt?

2. Inwieweit ist das Vertragshilfegericht im Abwählungsverfahren an Anträge der Parteien gebunden?

Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671) — BZG. — §§ 1, 7.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 14. März 1941 i. S. Firma H. U. (Antragst.) w. Firma W. & Sch. (Antragsgegn.). II B 7/40.

I. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden

Gründen:

Die Antragstellerin bestellte bei der Antragsgegnerin laut Auftragsbestätigung vom 28. März 1939 einen nach einer Zeichnung der Antragstellerin herzustellenden fahrbaren Gurtförderer zum Preise von 1750 RM., lieferbar innerhalb 4 Wochen. In der Auftragsbestätigung heißt es weiter: Bei einwandfreier, zufriedenstellender Ausführung des ersten Bandes wird der Auftrag vorläufig um 29 Förderbänder wie oben erhöht.

Bei der Herstellung des ersten Gurtförderers, zu dem die Antragstellerin, wie vereinbart, das Gummiband, den Motor, verschiedene Metallteile und sonstige Zutaten lieferte, ergaben sich technische Anstände. Die Zeichnung wurde mehrfach geändert. Die Antragsgegnerin sah sich auch sonst veranlaßt, von dem ursprünglichen Entwurf abzuweichen. Hierzu kamen Schwierigkeiten in der Werkstoffbeschaffung und sonstige betriebliche Hindernisse. Infolgedessen verzögerte sich die Fertigstellung des Förderbandes. Am 14. Juni 1939 beantragte die Antragstellerin beim Amtsgericht M. Sicherung des Beweises durch Vernehmung von Sachverständigen über den derzeitigen Stand der Herstellung des Gurtförderers, über die Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerin und über die Richtigkeit und Vertretbarkeit der Erklärungen, mit denen sie die Einhaltung bestimmter Lieferfristen zugesagt habe. Die Antragstellerin führte aus, die Antragsgegnerin habe im Laufe der mit ihr gepflogenen Verhandlungen nicht nur das Zustandekommen eines Vertrages bestritten, sondern auch versucht, eine Erhöhung des vereinbarten Preises um 500 RM. zu erreichen. Aus diesem Grunde und wegen der hartnäckigen Lieferungsverweigerung der Antragsgegnerin sei sie, die Antragstellerin, berechtigt, Schadensersatz wegen Verzugs oder auch wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auch den Erfüllungsanspruch geltend zu machen. Dem Beweissicherungsantrage wurde durch Einholung von Gutachten zweier Sachverständigen stattgegeben. Dabei gelangte der Sachverständige D. zu dem Ergebnis, daß der bestellte

Gurttförderer seiner Bauart nach noch nicht baureif gewesen sei und die Antragsgegnerin infolge von Planungsänderungen und Verbesserungen viel Arbeit und Zeitverlust gehabt habe. Mit Schreiben vom 9. September 1939 verlangte die Antragstellerin Zusendung des Förderbandes in seinem derzeitigen, wenn auch unfertigen Zustande. Dem kam die Antragsgegnerin alsbald nach.

Am 27. Mai 1940 hat die Antragstellerin beim Oberlandesgericht Karlsruhe Gewährung richterlicher Vertragshilfe beantragt. Sie hat geltend gemacht: Die Antragsgegnerin habe schon die Anfertigung des ersten Förderbandes grob schuldhaft verzögert. Die geringfügigen Abweichungen vom ursprünglichen Entwurfe, die notwendig gewesen seien, habe sie sowohl nach den getroffenen Vereinbarungen als auch nach geltendem Handelsbrauch auf sich nehmen müssen und daraus nicht das Recht herleiten dürfen, die Fertigstellung des Bandes von einer Preiserhöhung abhängig zu machen. Das vertragswidrige Verhalten der Antragsgegnerin habe zur Folge, daß der Vertrag wegen der 29 Gurttförderer, die nach Fertigstellung des ersten Bandes zu liefern gewesen seien, nicht mehr erfüllt werden könne. Während bis zum Beginne des Krieges die wirtschaftlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen für die Herstellung auch dieser Förderbänder bei der Antragsgegnerin gegeben gewesen seien, fehle es hierfür nummehr an den zur Werkstoffbeschaffung erforderlichen Kennziffern, über die keine der Parteien mehr verfüge. Sie, die Antragstellerin, sei deshalb infolge des Verzugs der Antragsgegnerin berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der ihr durch die Nichtlieferung der 29 Förderbänder entgangene Gewinn belaufe sich auf 26 274 RM. Weiteren Schaden erleide sie dadurch, daß es ihr unmöglich sei, die Geschäftsverbindung mit der Antragsgegnerin fortzusetzen und dieser weitere Aufträge in Gurttförderern zu erteilen, an denen sie hätte verdienen können.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag auf Vertragshilfe als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen. Sie hat bestritten, daß ein Vertrag über Lieferung weiterer 29 Förderbänder zustande gekommen sei, nachdem schon das erste Band infolge des mangelhaften Entwurfs der Antragstellerin nicht, wie es nach den Vereinbarungen habe der Fall sein müssen, in einwandfreier und zufriedenstellender Ausführung habe fertiggestellt werden können. Die Antragstellerin habe durch die Abnahme des ersten, noch nicht fertigen

Bandes selbst zum Ausdruck gebracht, daß sie auf weitere Lieferungen keinen Wert lege. Ihr, der Antragsgegnerin, habe auch nicht zugemutet werden können, das erste Band, das als Probeprodukt gedacht gewesen sei, zu dem vereinbarten Preise von 1750 RM. zu liefern. Denn sie habe für seine Herstellung infolge der mangelhaften Pläne der Antragstellerin an eigenen Kosten nahezu 3000 RM. aufwenden müssen. Die Antragstellerin habe es bisher nicht einmal für nötig befunden, ihr für das erste Förderband, das jene mit gutem Gewinn weiterverkauft habe, das vereinbarte Entgelt zu gewähren.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Vertragshilfe durch Beschluß vom 29. Oktober 1940 als unzulässig abgelehnt. Es führt aus: Da das Probeförderband nicht fertiggestellt und deshalb der nur „bei einwandfreier, zufriedenstellender Ausführung des ersten Bandes“ in Aussicht genommene neue Auftrag auf weitere 29 Bänder nicht erteilt sei, könne ein unbedingter Liefervertrag nur für das erste Band in Frage kommen. Wie auch die Antragsgegnerin mache die Antragstellerin selbst geltend, die Durchführung des Geschäfts habe sich infolge technischer Gegebenheiten längst vor dem Krieg als zeitweise unmöglich erwiesen. Schon daraus ergebe sich, daß die Erfüllung des Vertrags nicht durch die Kriegsauswirkungen unmöglich geworden sei. Die Antragstellerin wolle überdies mit ihrem Antrage nicht die Erfüllung eines Liefervertrags oder seine Abwicklung erreichen, sondern mache einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Vertrages geltend, der in dem von ihr behaupteten Umfange nach Ansicht der Antragsgegnerin überhaupt nicht zustande gekommen sei. Es sei nicht Sinn und Zweck des Vertragshilfeverfahrens, über solche Schadenersatzansprüche aus einem bestrittenen Liefervertrag in einem abgekürzten, im Rechtsmittelwege wesentlich beschränkten Verfahren zu entscheiden. Das müsse vielmehr dem ordentlichen Rechtsstreit überlassen bleiben.

Gegen diesen ihr am 18. November 1940 zugestellten Beschluß hat die Antragstellerin am 2. Dezember 1940 dringlich sofortige Beschwerde eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet: Daß die Antragsgegnerin das Zustandekommen eines Vertrages bestritte, stehe einem Vertragshilfeverfahren nicht im Wege. Auch in diesem könne über das Bestehen eines Lieferanspruchs entschieden werden. Die gegenteilige Auffassung finde im Gesetze keine Stütze. Die Einschränkung des Rechtsmittelzugs sei angesichts der an-

geordneten Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und Reichsgerichts ohne Bedeutung. Sie werde auch durch die Beschleunigung des Verfahrens aufgewogen und finde sich in gleichem oder noch stärkerem Maße bei zahlreichen sonstigen Verfahrensarten, wie etwa im Pfandverfahren, im Verfahren über die Abfindung der früheren landesherrlichen Häuser, bei Energiewirtschafts- und Kartellstreitigkeiten, ohne daß dabei jemals die Befugnis der zuständigen Stellen in Zweifel gezogen worden wäre, auch bei bestrittenem Sachverhalt zu entscheiden. Ob der Lieferanspruch wegen des ersten, in unfertigem Zustande gelieferten Förderbandes als ganz oder nur teilweise erfüllt anzusehen sei, sei eine vom Gericht zu entscheidende reine Rechtsfrage, im übrigen aber auch unerheblich, da sie, die Antragstellerin, der Einfachheit halber die Leistung insoweit als Erfüllung behandelt und nur die restlichen 29 Bänder ihrer Schadensberechnung zugrunde gelegt habe. Der Vertrag könne sinngemäß nur dahin ausgelegt werden, daß durch ihn eine Verpflichtung zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken beider Teile bei Schaffung eines brauchbaren Förderers im Rahmen der von ihr, der Antragstellerin, beigebrachten Pläne habe begründet werden sollen. Dafür spreche auch der aus allgemeinerwirtschaftlichen Belangen herzuleitende Gesichtspunkt, daß kostbare Rohstoffe nur für wirklich ausgereifte Konstruktionen verwendet werden sollten und kein Vertragsteil um seines persönlichen Vorteils willen eine Konstruktion für baureif erklären dürfe, die noch verbessert werden könne. Wie es die Antragsgegnerin, falls es ihr gelungen wäre, einen befriedigenden Förderer herzustellen, mit Recht als vertragswidrig bezeichnet haben würde, wenn sie, die Antragstellerin, eine Abnahmeverpflichtung wegen der übrigen 29 Förderer hätte bestreiten wollen, mit der Folge, daß die Antragsgegnerin die unverhältnismäßig hohen festen Kosten der Anfertigung lediglich eines Stückes allein hätte tragen müssen, so müsse letztere diesen Gedankengang auch gegen sich gelten lassen, nachdem sich die Interessenlage umgekehrt und sie eigene unmittelbare Absatzwege gefunden habe, an denen sie mehr verdiene. Aber selbst wenn man annehmen wolle, daß über die weiteren 29 Förderer nur ein aufschiebend bedingter Vertrag zustande gekommen sei, könne sich die Antragsgegnerin auf den Ausfall der Bedingung nicht berufen, wenn sie durch auch nur jahrlängiges unredliches Verhalten den Ausfall herbeigeführt habe. Das habe sie aber zweifellos getan, indem sie von Anfang an Schwierig-

keiten gemacht, vorteilhafte Änderungen des Entwurfs abgelehnt, nicht genügend Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, wegen der Werkstoffbeschaffung unwahre Erklärungen abgegeben, die Vertretungsmacht ihres Gesellschafters Sch. bewußt wahrheitswidrig bestritten und so mit allen Mitteln versucht habe, vom Vertrage loszukommen. Das alles ändere indessen nichts daran, daß die Durchführung des Liefervertrages lediglich durch die Kriegsverhältnisse unmöglich geworden sei. Wenn es auch die Antragsgegnerin schon vor dem Krieg an genügender Eifer in der Vertragserfüllung habe fehlen lassen, so sei doch der ursprüngliche Lieferanspruch bestehen geblieben, und sie, die Antragstellerin, hätte ihn, gegebenenfalls neben dem Verspätungsschaden, jederzeit geltend machen können, wenn nicht der Krieg dazwischen gekommen wäre.

Die Antragsgegnerin ist diesen Ausführungen unter Bezugnahme auf ihr früheres Vorbringen entgegengetreten und hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten. Sie hält daran fest, daß sie nicht verpflichtet sei, der Antragstellerin weitere Förderbänder zu liefern, weil insoweit ein verbindlicher Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei, und erklärt, daß sie eine weitere Lieferung selbst dann ablehnen würde, wenn der erforderliche Werkstoff vorhanden und der Krieg nicht ausgebrochen wäre. Unter diesen Umständen fehlt es nach ihrer Meinung an den Voraussetzungen für eine sachliche Entscheidung im Vertragshilfeverfahren.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 6 W.V. zulässig. Das Rechtsmittel ist auch form- und fristgerecht eingelegt (vgl. R.G.Z. Bd. 151 S. 82 [86]). Ihm kann der Erfolg nicht versagt werden.

Der angefochtenen Entscheidung ist darin beizutreten, daß das Zustandekommen des Vertrags, dessen Abwicklung die Antragstellerin erstrebt, bestritten ist. Die Antragstellerin läßt die Lieferung des ersten, wenn auch unfertigen Förderbandes als Erfüllung des insoweit geschlossenen Vertrages gelten und verlangt Vertragshilfe nur wegen der nach ihrer Behauptung ebenfalls verbindlich getroffenen Vereinbarung über die Lieferung weiterer 29 Bänder. Ihre Schadensberechnung umfaßt nur die ihr aus der Nichtlieferung dieser Bänder erwachsene Gewinneinbuße. Die Antragsgegnerin bestreitet jedoch, daß insoweit eine sie verpflichtende Abmachung vorliege. Sie ist der Meinung, die Antragstellerin müsse sich gemäß ihrer Erklärung in der Auftragsbestätigung vom 28. März 1939, daß eine Erhöhung des Auf-

trags um 29 Bänder nur bei einwandfreier, zufriedenstellender Ausführung des ersten Bandes eintrete, die Tatsache entgegenhalten lassen, daß dieses in solcher Ausführung weder fertiggestellt worden sei, noch auf der Grundlage des Vertrags jemals habe hergestellt werden können, da die Pläne der Antragstellerin fehlerhaft gewesen seien. Sie will weiter die Vereinbarungen auch nur dahin verstanden wissen, daß, wie die Antragstellerin die Erhöhung ihres Auftrags von dem zufriedenstellenden Ausfall des ersten Förderbandes habe abhängig machen dürfen, auch sie habe berechtigt sein sollen, die Annahme des erweiterten Auftrags abzulehnen, wenn sich bei der Herstellung des ersten Bandes herausstellen sollte, daß der im Vertrage vorgesehene Preis für sie unauskömmlich sei. Es fragt sich, ob schon der hiernach bestehende Streit der Parteien über das Zustandekommen des abzuwickelnden Vertrages geeignet ist, die Gewährung von Vertragshilfe nach der Verordnung vom 20. April 1940 auszufließen.

Die Frage hat lediglich für den Bereich der allgemeinen Vertragshilfe im Sinne der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung — RFB. —) vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) gesetzliche Regelung gefunden. Nach § 12 Abs. 2 das. kann Vertragshilfe der dort vorgesehenen Art nur solchen Ansprüchen zuteil werden, die der Schuldner bei Stellung des Antrags anerkennt. Seine Erklärung muß also außer Zweifel stellen, daß er die Schuldverpflichtung, für die er Vertragshilfe begehrt, gegen sich gelten lasse und darauf verzichte, sich ihr mit etwaigen, ihm bekannten Einreden oder Einwendungen zu entziehen. Danach bleibt für einen Streit über das Bestehen des Anspruchs im allgemeinen Vertragshilfeverfahren von vornherein kein Raum. Seine Entscheidung soll dem Prozeßrichter überlassen bleiben. Im Gegensatz hierzu fehlt es für das Vertragshilfeverfahren nach der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 an einer entsprechenden Vorschrift. Hier wird für die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens nicht vorausgesetzt, daß der Antragsteller das Bestehen des abzuwickelnden Vertragsverhältnisses ausdrücklich einräume. Ebensowenig bringt die Verordnung zum Ausdruck, daß das Verfahren unstatthaft sei, wenn der Antragsgegner das Bestehen eines Liefervertrags bestreite. Es ist mithin für die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens ohne Bedeutung, ob unter den Beteiligten

Einverständnis über die Rechtsbeständigkeit des abzuwickelnden Rechtsverhältnisses herrscht oder nicht.

Hieraus kann indessen nicht gefolgert werden, daß im Abwicklungsverfahren nach der Verordnung vom 20. April 1940 — anders als im allgemeinen Vertragshilfeverfahren — das Vertragshilfegericht befugt sei, auch über das Zustandekommen und das Bestehen des abzuwickelnden Vertrages zu entscheiden. Seine Aufgabe ist es, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise es geboten ist, einen Liefervertrag, dessen Durchführung durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden oder in einer dem einen oder dem anderen Vertragsteile nicht zumutbaren Weise erschwert ist, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es soll auf eine billige und gerechte Abwicklung der vertraglichen Beziehungen der Beteiligten hinwirken und durch eigene Entscheidung ausgleichend eingreifen, wenn diese nicht selbst imstande sind, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden. Die dem Vertragshilfegericht obliegende Aufgabe ist sonach rechtsgestaltender Art. Ihre Erfüllung hat zur Voraussetzung, daß vom Bestehen eines Vertrages ausgegangen werden kann, der eine ihr entsprechende vermittelnde und ausgleichende Tätigkeit des Vertragshilfegerichts zuläßt. Schon hieraus ergibt sich, daß es außerhalb des Aufgabenbereichs des Vertragshilfegerichts liegt, selbst über das Zustandekommen und Bestehen streitiger Verträge zu entscheiden. Dies durch einen die Rechtslage klärenden, nicht sie abändernden Ausspruch zu tun, ist vielmehr Sache des ordentlichen Richters. In dessen Zuständigkeitsbereich will das Abwicklungsverfahren nicht eingreifen. Das erhellt auch aus seiner verfahrensrechtlichen Gestaltung. Die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach § 7 WZ. in Verb. mit § 12 WZ. für das Abwicklungsverfahren gelten, sollen dazu dienen, die Unterlagen für eine Entscheidung zu gewinnen, die einen den Belangen nicht nur der Beteiligten, sondern auch der Volksgemeinschaft gerecht werdenden Ausgleich erstrebt und im wesentlichen nach billigem Ermessen zu treffen ist. Die Möglichkeiten, die das vom Amtsbetriebe beherrschte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hierfür eröffnet, sind aber entbehrlich und unanwendbar, soweit es sich darum handelt, festzustellen, ob und welche Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten bestehen. Die Entscheidung hierüber soll dem weitgehend der Parteiherrschaft und dem Weibringungsgrundsatz unterworfenen, an be-

stimmte Beweiserfordernisse gebundenen ordentlichen Verfahren nicht entzogen werden.

Hieraus ergibt sich für das Abwicklungsverfahren folgendes: Steht zwar der Umstand, daß das abzuwickelnde Vertragsverhältnis seinem Bestande nach bestritten ist, der Einleitung und dem Fortgange des Abwicklungsverfahrens nicht zwingend entgegen, so kann eine Entscheidung in diesem Verfahren doch nur auf der Grundlage ergehen, daß von einem bestehenden Vertragsverhältnis ausgegangen wird. Auch die Abwicklungsverordnung selbst setzt dies offenbar voraus, wenn in § 1 Abs. 1 das von der Unmöglichkeit oder Erschwerung der Durchführung eines Liefervertrages infolge der Kriegsauswirkungen die Rede ist. Nichts spricht dafür, daß hierunter etwas anderes als ein bestehender, von den Beteiligten als rechtswirksam betrachteter Vertrag zu verstehen sei. Für eine Entscheidung im Abwicklungsverfahren bleibt hiernach kein Raum, wenn feststeht, daß es an einem solchen jemals zustande gekommenen oder noch gültigen Vertrage fehlt. Der Antrag auf Vertragshilfe wäre deshalb als in sich selbst widerspruchsvoll von vornherein unbegründet und zurückzuweisen, wenn sich aus dem Vorbringen des Antragstellers ergäbe, daß er selbst die Rechtswirksamkeit des von ihm dem Vertragshilfegericht unterbreiteten Vertrages bestreitet, also auf dem Standpunkte steht, daß irgendwelche vertraglichen Beziehungen, die einer Abwicklung zugänglich sein könnten, niemals bestanden hätten oder doch nicht mehr bestünden. Das Oberlandesgericht hat dies offensichtlich im Auge, wenn es ausspricht, die Antragstellerin mache selbst geltend, daß sich die Durchführung des Geschäfts infolge technischer Gegebenheiten, und zwar längst vor dem Kriege, als zeitweise unmöglich erwiesen habe. Es verkennet hierbei jedoch, daß die Antragstellerin mit der Darlegung der Umstände, aus denen sich die Fertigstellung des ersten Förderbandes verzögert habe, keineswegs hat einräumen wollen, damit habe sich auch die vertragliche Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Lieferung weiterer 29 Bänder erledigt. Die Antragstellerin hat sowohl im gegenwärtigen Verfahren wie auch schon in ihrem Antrag auf Beweissicherung geltend gemacht, die Hindernisse, die bei der Herstellung des ersten Bandes aufgetreten seien, seien derart gewesen, daß sie die Antragsgegnerin bei gutem Willen und Anwendung vertragsmäßiger Sorgfalt habe überwinden können. Sie leitet gerade hieraus her, daß der Abschluß über weitere 29 Bänder

in Kraft getreten sei und die Antragsgegnerin sich nicht darauf berufen könne, es fehle hierfür an der im Vertrage vorgesehenen einwandfreien und zufriedenstellenden Ausführung des ersten Bandes. Sie hat demgemäß vorgetragen, der Liefervertrag habe für die weiteren 29 Bänder auch bei Beginn des Krieges noch bestanden und seine Durchführung sei erst durch die damit eingetretenen Schwierigkeiten unmöglich geworden. Ihr Vorbringen rechtfertigt sonach nicht den Schluß, daß sie den Vertrag, dessen Abwicklung sie begehrt, selbst als schon vor dem Kriege erloschen und unausführbar geworden ansehe.

Der Antragstellerin kann auch nicht entgegengehalten werden, sie erstrebe mit ihrem Antrage gar nicht die Abwicklung eines Liefervertrages, sondern mache einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung geltend, über den im Abwicklungsverfahren nicht entschieden werden könne. Wenn sie im gegenwärtigen Verfahren die Meinung vertritt, der ihr zu gewährende billige Ausgleich habe im Erfasse des Schadens zu bestehen, der ihr aus der Unmöglichkeit der Durchführung des Vertrages erwachse, so kommt dem nicht die Bedeutung zu, daß damit eine sonstige, von ihrem Begehren abweichende Regelung ausgeschlossen sein solle. Das Vertragshilfegericht ist in dem auf eine Billigkeitsentscheidung abzielenden Abwicklungsverfahren nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es hat sie nur insofern zu werten, als auch sie einen Anhalt dafür bieten, in welcher Weise den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden könnte. Dabei mag dahinstehen, ob es, wenn es eine Maßnahme im Sinne des Antrags für angemessen erachtet, über diesen hinausgehen darf. Ein bestimmtes Antragsbegehren hindert jedenfalls nicht, daß das Vertragshilfegericht eine hinter diesem Begehren zurückbleibende oder eine von ihm abweichende Regelung trifft, wenn es eine solche für angemessen hält. Dem Oberlandesgericht kann deshalb nicht beigetreten werden, wenn es das Vertragshilfeverlangen der Antragstellerin auch deswegen für unzulässig erachtet, weil diese einen bezifferten Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung geltend macht. Das Vertragshilfegericht braucht diesem lediglich als Anregung und Vorschlag zu beurteilenden Antrage nicht zu folgen und ist in der Lage, eine andere geeignete Maßnahme zu treffen.

Hiernach bleibt nur noch zu prüfen, ob das beantragte Abwicklungsverfahren daran scheitern muß, daß die Antragsgegnerin

das Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung bestreitet. Da, wie oben ausgeführt, das Vertragshilfeverfahren im Sinne der Verordnung vom 20. April 1940 nicht voraussetzt, daß das Vertragsverhältnis unbestritten ist, das Vertragshilfegericht andererseits nicht befugt ist, selbst über die Gültigkeit und Fortdauer des Vertrages zu entscheiden, könnte in solchem Fall entweder eine Entscheidung im Abwicklungsverfahren nur vorbehaltlich einer anderweiten Klärung jenes Streites, sei es durch nachträgliche Einigung der Beteiligten, sei es durch Richterspruch, getroffen werden oder das Vertragshilfegericht müßte, bevor es entscheidet, auf eine solche Klärung hinwirken. Letzteres wird stets dann geboten sein, wenn das Vorbringen des Antragsgegners nicht von vornherein jeden Zweifel darüber ausschließt, daß das Zustandekommen oder Bestehen des Vertrages ohne Grund bestritten wird. Dann bedarf es der Aussetzung des Abwicklungsverfahrens unter Setzung einer Frist für den Antragsteller zum Nachweise der Klageerhebung zwecks Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Gültigkeit des Vertrages im Wege der Leistungs- oder der Feststellungsklage. Erst mit dem fruchtlosen Ablaufe der Frist ergibt sich die Möglichkeit, den Vertragshilfeantrag mangels erweisbaren Vorhandenseins eines einer Abwicklung zugänglichen Anspruchs zurückzuweisen. Eine Aussetzung wäre hingegen entbehrlich, wenn das Vorbringen des Bestreitenden erkennen ließe, daß seine Einwendungen gegen das Bestehen einer Verpflichtung einer erfolgversprechenden Grundlage ermangeln. Solchenfalls brauchte das Vertragshilfegericht kein Bedenken zu tragen, in Voraussicht einer jederzeit erweisbaren Gültigkeit des Vertrages über das Abwicklungsbegehren zu entscheiden. Dabei wäre nicht ausgeschlossen, daß es hierfür auch Erkenntnisse heranzöge, die es im Rahmen seiner ausgleichenden Tätigkeit und einer damit zusammenhängenden Beweiserhebung etwa bereits gewonnen hat oder mit Grund noch zu gewinnen hofft. Ihm muß, soll es an der Erfüllung seiner Aufgabe nicht von vornherein in einer mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung unvereinbaren Weise gehindert werden, die Möglichkeit bleiben, auch zu Streitpunkten, die das Vertragsverhältnis selbst betreffen und die sich im Laufe des Abwicklungsverfahrens häufig ergeben werden, wenigstens so weit Stellung zu nehmen, daß nicht jedes sachliche Bestreiten genügt, um das Abwicklungsverfahren zum Scheitern zu bringen.

Die Einwendungen, welche die Antragsgegnerin gegen das Bestehen einer Verpflichtung zur Lieferung weiterer 29 Gutförderer erhebt, sind aber zweifellos nicht derart, daß ihnen von vornherein eine Erfolgsaussicht abgesprochen werden könnte. Sie sind zum mindesten insofern beachtlich, als sie den Eintritt der Bedingung, an welche die Erweiterung des Auftrags nach dem Bestätigungsschreiben vom 28. März 1939 geknüpft war, in Frage stellen. Das hat zur Folge, daß ihnen im Abwählungsverfahren in der vorher erörterten Weise Rechnung getragen, das Verfahren also ausgesetzt werden muß. Beim Fehlen einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage für eine im Abwählungsverfahren zu treffende sachliche Entscheidung erscheint es angemessen, die Anordnung der Aussetzung dem Oberlandesgericht zu überlassen und unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur weiteren Prüfung und Entscheidung an dieses zurückzuverweisen.